

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Stadt
Schöneck/Vogtl.

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist und in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. am 31.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Elternbeiträgen

Die Stadt Schöneck erhebt für die Benutzung der Kindereinrichtung Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden für jeden angemeldeten Platz erhoben, bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rückerstattung. Ausnahmen regelt § 5 – Ermäßigung/ Befreiung.

§ 2
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der Tagesgebühr sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Elternbeiträge

Folgende **Elternbeiträge** werden pro Monat erhoben:

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

	Verh./Lebensgemeinschaft		alleinerziehend	
1. Kind	190,00 €	(100%)	171,00 €	(90%)
2. Kind	114,00 €	(60%)	95,00 €	(50%)
3. Kind	38,00 €	(20%)	19,00 €	(10%)
ab 4. Kind	frei		frei	

2. Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten).

	Verh./Lebensgem.		Alleinerziehend	
1. Kind	115,00 €	(100%)	103,50 €	(90%)
2. Kind	69,00 €	(60%)	57,50 €	(50%)
3. Kind	23,00 €	(20%)	11,50 €	(10%)
ab 4. Kind	frei		frei	

3. schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse (Hort):

a) bei einer Betreuung von bis zu vier Stunden täglich

	Verh./Lebensgem.		alleinerziehend	
1. Kind	43,33 €	(100%)	39,00 €	(90%)
2. Kind	26,00 €	(60%)	21,67 €	(50%)
3. Kind	8,67 €	(20%)	4,33 €	(10%)
4. Kind	frei		frei	

b) bei einer Betreuung von bis zu fünf Stunden täglich:

	Verh./Lebensgem.		alleinerziehend	
1. Kind	54,17 €	(100%)	48,75 €	(90%)
2. Kind	32,50 €	(60%)	27,08 €	(50%)
3. Kind	10,83 €	(20%)	5,42 €	(10%)
ab 4. Kind	frei		frei	

c) bei einer Betreuung von bis zu sechs Stunden täglich:

	Verh./Lebensgem.		alleinerziehend	
1. Kind	65,00 €	(100%)	58,50 €	(90%)
2. Kind	39,00 €	(60%)	32,50 €	(50%)
3. Kind	13,00 €	(20%)	6,50 €	(10%)
ab 4. Kind	frei		frei	

4. Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder im Kindergarten von bis zu viereinhalb Stunden täglich betragen die Elternbeiträge 50 vom Hundert der unter 1. und 2. genannten Beträge.

5. Ist eine Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder im Kindergarten von mehr als viereinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als sechs Stunden täglich vereinbart, betragen die Elternbeiträge zwei Drittel der unter 1. und 2. genannten Beträge.

6. Ist eine Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder im Kindergarten von mehr als sechs Stunden, jedoch nicht mehr als siebeneinhalb Stunden täglich vereinbart, betragen die Elternbeiträge fünf Sechstel der unter 1. und 2. genannten Beträge.
7. Erfolgt eine regelmäßige Betreuung in der Kinderkrippe oder im Kindergarten über die Dauer von 9 Stunden täglich hinaus bzw. im Hort über die Dauer von 6 Stunden täglich hinaus, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe einer Monatspauschale von
 - 21,11 € für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
 - 12,77 € für Kinder im Kindergarten
 - 10,83 € für Kinder im Hort.
8. Bei der Ermäßigung für das zweite und weitere Kind werden alle Kinder einer Familie berücksichtigt, die in einer sächsischen Kindertageseinrichtung angemeldet sind.
9. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung an mehr als 2 Tagen in einem Monat überschritten, wird für diesen Monat der nächsthöhere Elternbeitragssatz erhoben.
Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Leiterin der Einrichtung.
10. Für Kinder, die erst nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, wird pro Überziehung ein weiteres Entgelt in Höhe von 14,00 € je angefangene halbe Stunde zusätzlich erhoben.
Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Leiterin der Einrichtung

§ 4 Tagesgebühr

Für Kinder, die zurzeit keinen Platz in der Kindereinrichtung beanspruchen, sog. Gastkinder, kann nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der Einrichtung (in der Regel 3 Tage vorher) die Betreuung tageweise erfolgen.

Die Aufnahme richtet sich nach der vorhandenen Kapazität.

Die Tagesgebühr beträgt:

- für Krippenkinder	28,00 €
- für Kindergartenkinder	16,00 €
- für Hortkinder	8,00 €

§ 5 Ermäßigung/Befreiung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt ganz oder teilweise die Elternbeiträge, wenn die Belastung den Eltern gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist rechtzeitig an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeitragsschuld nach § 3 entsteht mit Beginn des Monats, für den sie zu entrichten ist. Die Elternbeiträge nach § 3 Abs. 1 - Abs. 7 werden am 15. des laufenden Monats fällig. Die Beiträge nach Abs. 9 und die Entgelte nach Abs. 10 werden zum 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte und wird mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Einzug des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge werden in der Regel durch Banklastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Fällen, insbesondere, wenn die Entrichtung der Elternbeiträge durch Dauerauftrag oder Banküberweisung erfolgt, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Die Tagesgebühr ist bei der Leiterin der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck vom 31.03.2010 sowie die 1. Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Schöneck, den 01.02.2017




Suplie
Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.